CORONA-VIRUS

RISIKOGRUPPEN – VERORDNUNG VERÖFFENTLICHT

Stand 12.05.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH

Neufeldweg 93, 8010 Graz +43 316/ 427428, <u>www.bgundp.com</u>

Was es nun für den Dienstgeber zu beachten gibt:

Das Gesundheitsministerium veröffentlichte Ende letzter Woche die Verordnung über die COVID-19-Risikogruppe. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Personen mit schweren Vorerkrankungen (chronische Herz-, Lungen-, Nieren- oder aktive Krebserkrankungen) und um Personen mit ausgeprägter Adipositas. Eine bestimmte Altersgrenze als Risiko wurde jedoch nicht aufgenommen. Den genauen Wortlaut finden Sie in der Beilage.

Wie ist nun weiter vorzugehen?

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger informiert die Beschäftigten bei individueller Zugehörigkeit zur Risikogruppe. Daraufhin beurteilen Ärzte die individuelle Situation der Betroffenen und stellen gegebenenfalls ein Risikoattest aus.

Hinweis: Der Arbeitnehmer muss nicht warten, bis er eine Information bekommt, das Risikoattest kann auch ohne vorliegendem Informationsschreiben des Dachverbands ausgestellt werden.

Damit können vom Arzt nun Risikoatteste mit Wirksamkeit ab 6. Mai ausgestellt werden.

Achtung:

Ärztliche Risikoatteste, die vor dem 6. Mai ausgestellt wurden, begründen keinen Ersatzanspruch gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse

Wenn Arbeitnehmer ein Risikoattest vorlegen, können Vorgesetzte in den Betrieben gemeinsam im Einvernehmen mit betroffenen Beschäftigten geeignete Schutzmaßnahmen umsetzen. Dafür gilt folgender Stufenplan:

- Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, besondere Vorkehrungen am Arbeitsplatz im Betrieb umzusetzen.
- Dort, wo das nicht möglich ist, ist die Arbeit von zuhause zu erledigen.
- Wenn auch das nicht realisierbar ist, greift die völlige Freistellung von der Arbeitsleistung.

Erfreulich ist, dass im Falle der Notwendigkeit der vollständigen Freistellung dem Arbeitgeber die Lohnkosten zur Gänze (inkl. der Lohnnebenkosten) von der Sozialversicherung ersetzt werden. Der Dienstgeber hat den Antrag bis spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung bei der zuständigen Gesundheitskasse einzubringen. Hierbei werden durch den Krankenversicherungsträger die für diesen Zeitraum abzuführenden Steuern und Abgaben, sowie die Sozialversicherungs- und Arbeitslosenbeiträge ersetzt, unabhängig davon, von welcher Stelle diese zuvor einzuheben waren.

Unser Tipp gilt weiterhin: Dokumentieren Sie im Fall einer Freistellung, warum weder das Homeoffice noch geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz möglich waren.